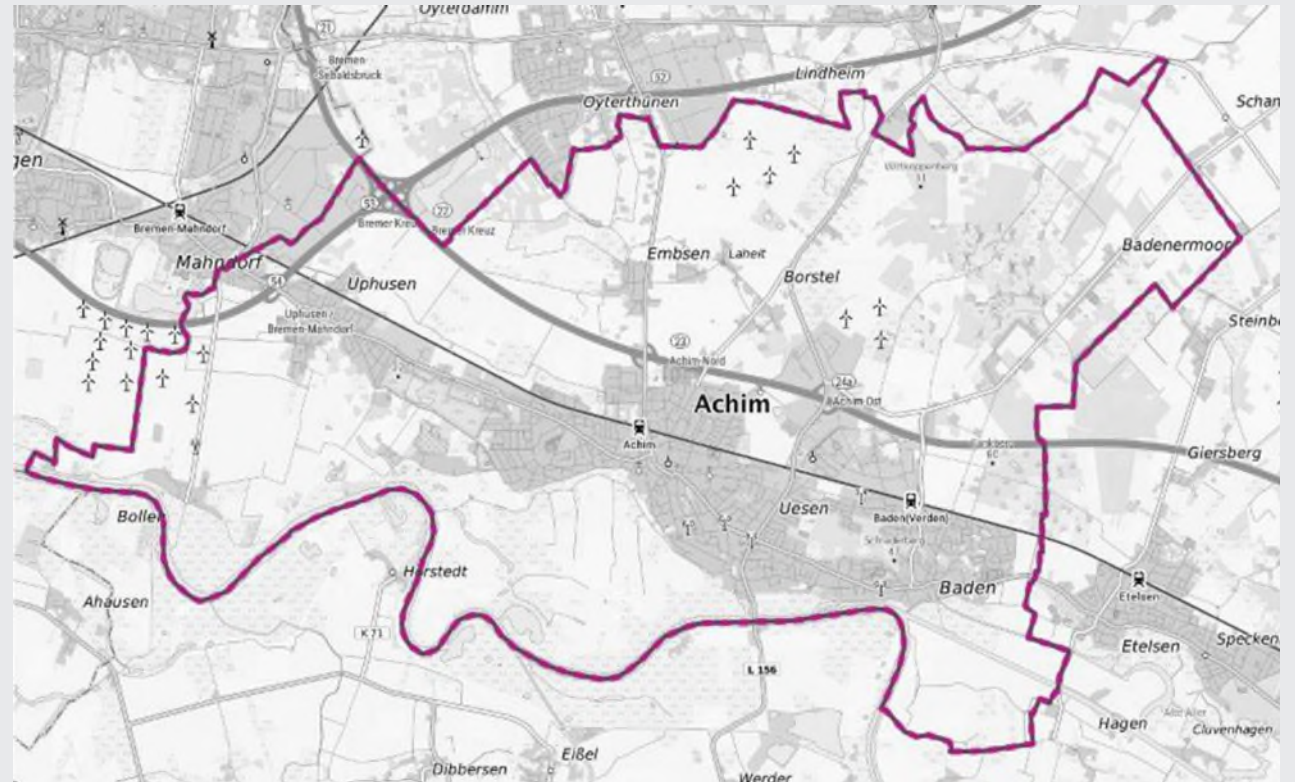


Die kommunale Wärmeplanung der Stadt Achim

08.12.2025

Dr. Mechthild Doll
Klimaschutz Stadt Achim



Die Faktenlage zur kommunalen Wärmeplanung



Die Kommunale Wärmeplanung...

- ...bildet die Grundlage für die Transformation der Wärmeversorgung
- ...erfasst die grundlegenden Wärmebedarfe
- ...plant, durch welche klimaneutralen Wärmequellen die Bedarfe am besten gedeckt werden könnten
- ...legt Schritte fest, wie der Plan umgesetzt werden soll
- ...ist eine strategische Planung und keine Detailplanung!
- ...sorgt nicht umgehend für ein Inkrafttreten des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) und den damit einhergehenden Anforderungen zum Heizungstausch!

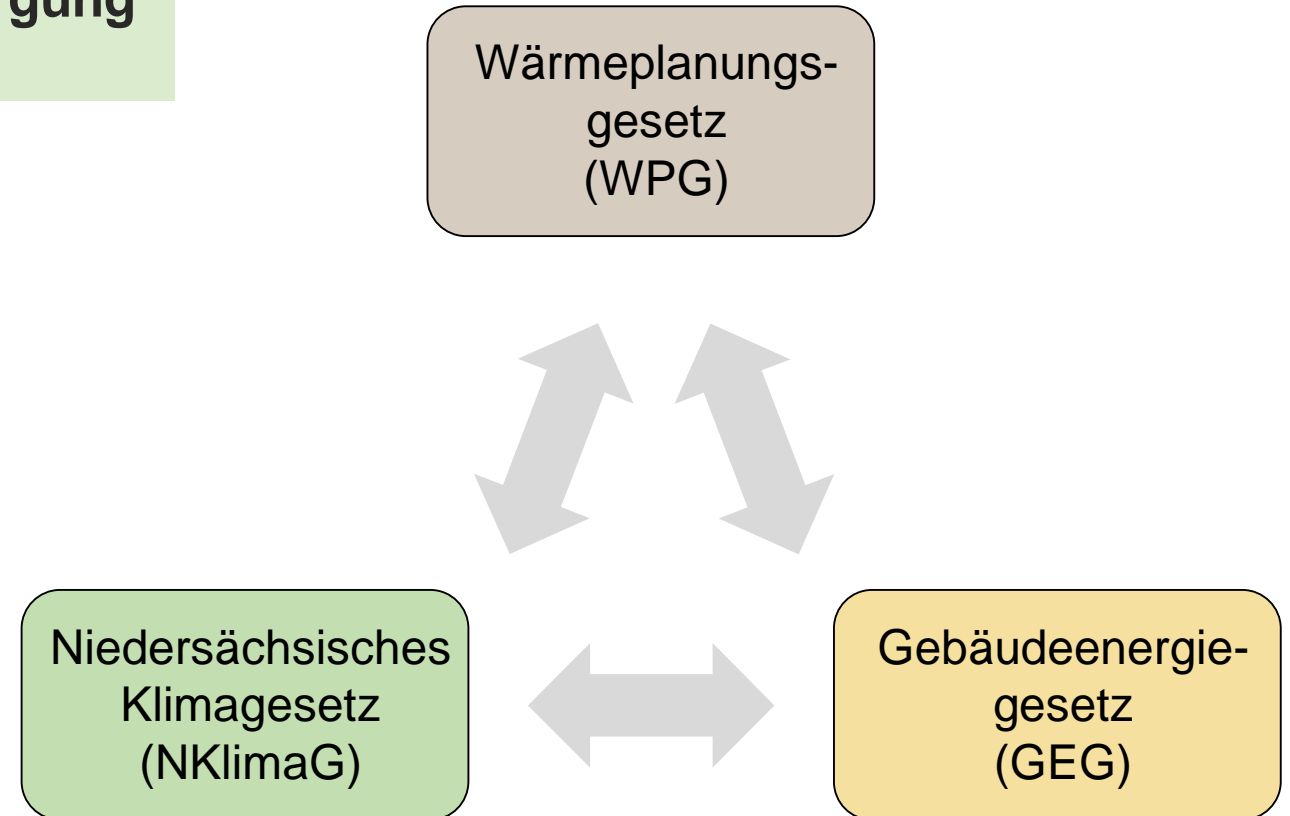
Und was heißt das für Bürger:innen?

- ...Der Wärmeplan hat keinen verbindlichen Charakter und begründet keine einklagbaren Rechte oder Pflichten
- ...kein automatischer Anschlusszwang für Bürger:innen
- ...keine Aussage, was individuelle die beste Heizungsoption ist für die Eigentümer:innen
- ...Informationsgrundlage für zukünftige Entscheidungen im Hinblick auf Ihre Energieversorgung

Rahmenbedingungen und Organisation

Z I E L: Treibhausgasneutrale Wärmeversorgung bis zum Jahr 2040 (2045)

- Überblick der **Situation** und **Möglichkeiten** vor Ort
- **Aufzeigen von Eignungsgebieten** für bestimmte Wärmeversorgungskonzepte
- **Erhöhung der Planungs- und Investitionssicherheit** für die Umsetzungsphase
- Die Kommune koordiniert den **Erstellungs- und Umsetzungsprozess**



Gesetzliche Grundlage: WPG und NKlimaG

Wärmeplanungs- gesetz (WPG)

- › Bundesebene
- › Enthält Vorgaben und inhaltliche Details zur kommunalen Wärmeplanung
- › Inhaltlicher Abgleich und Überführung in das NKlimaG durch Niedersächsisches Umweltministerium ist erfolgt

Niedersächsisches Klimagesetz (NKlimaG)


- › Seit 01.01.2024: §20 kommunale Wärmeplanung verpflichtet alle **Mittelzentren und Oberzentren bis zum 31.12.2026 eine Wärmeplanung** zu erstellen
- › Ab 01.01.2026: Verpflichtung für jede Gemeinde (auch Einheits- und Samtgemeinden) bis zum 30.06.2028 eine Wärmeplanung zu erstellen
- › Fortschreibung alle fünf Jahre
- › Die Wärmepläne sind im Internet zu **veröffentlichen**

Das Gebäudeenergiegesetz: Auswirkungen

Gebäudeenergie- gesetz (GEG)

- › Bundesebene
- › U.a. Energieeinsparungsgesetz (1976), Energie-Einsparverordnung (2002), erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (2009) → Zusammenführung in GEG in 2020, Verschärfung in 2023
- › legt energetische Anforderungen für beheizte und klimatisierte Gebäude fest
- › Enthält Vorgaben zu z.B. Heizungs- und Klimatechnik, Wärmedämmstandard, Hitzeschutz
- › Vorgaben bei Ersatz von Öl- und Gasheizungen
- › Vorgaben zu Anteilen erneuerbarer Energien die ein Gebäude zum heizen oder auch kühlen verwenden muss (§71 GEG)

Das Gebäudeenergiegesetz: Auswirkungen



Neubau innerhalb von Neubaugebieten (Bauantrag ab 01.01.2024):

- Seit dem 01.01.2024 Pflicht 65% erneuerbare Energien zur Wärmeversorgung zu nutzen (§71 Abs. 1 GEG)
- Erfüllungsoptionen in §71 Abs. 3 GEG genannt

Gebäudeenergiegesetz (GEG)

§71

(greift ab irreparablen Heizungsdefekt!)



5 Jahre Übergangsfrist ab 2028

Neubauten in Baulücken und Bestandsbauten (außerhalb von Neubaugebieten):

- Bis 30.06.2028 dürfen weiterhin alle Heizungssysteme neu eingebaut werden (Kommunen <100.000 EW)
- Bei neuen Heizungslösungen mit fossilen Brennstoffen sind grüne Brennstoffe (Biomasse, H₂) wie folgt einzubringen (§71 Abs. 9 GEG):
 - Ab 01.01.2029 zu 15%
 - Ab 01.01.2035 zu 30%
 - Ab 01.01.2040 zu 60%

Verzahnung kommunale Wärmeplanung und GEG

WPG und GEG sind verzahnt aber der Mythos, dass eine vorliegende Wärmeplanung automatisch zur unmittelbaren und vorzeitigen Geltung der 65%-EE-Pflicht für neue Heizungen führt, ist nicht richtig.

Möglichkeit 1:

Durch informative Wärmeplanung werden Eignungsgebiete (Prüfgebiete) für Wärmenetze oder Wasserstoff ermittelt (§26 WPG).

Dann gilt:

- GEG greift regulär für Bestandsgebäude ab 01.07.2028 und Neubauten in Neubaugebieten ab dem 01.01.2024 (§71 GEG)

Möglichkeit 2:

- Auf Basis vom informativen Wärmeplan
- Rechtlich wirksame und vorzeitige Gebietsausweisung für Bau von Wärmenetzen oder Wasserstoffnetzausbaugebiet (§26 WPG)
- Kommunale Satzung nötig
- Verpflichtung durch Netzbetreiber

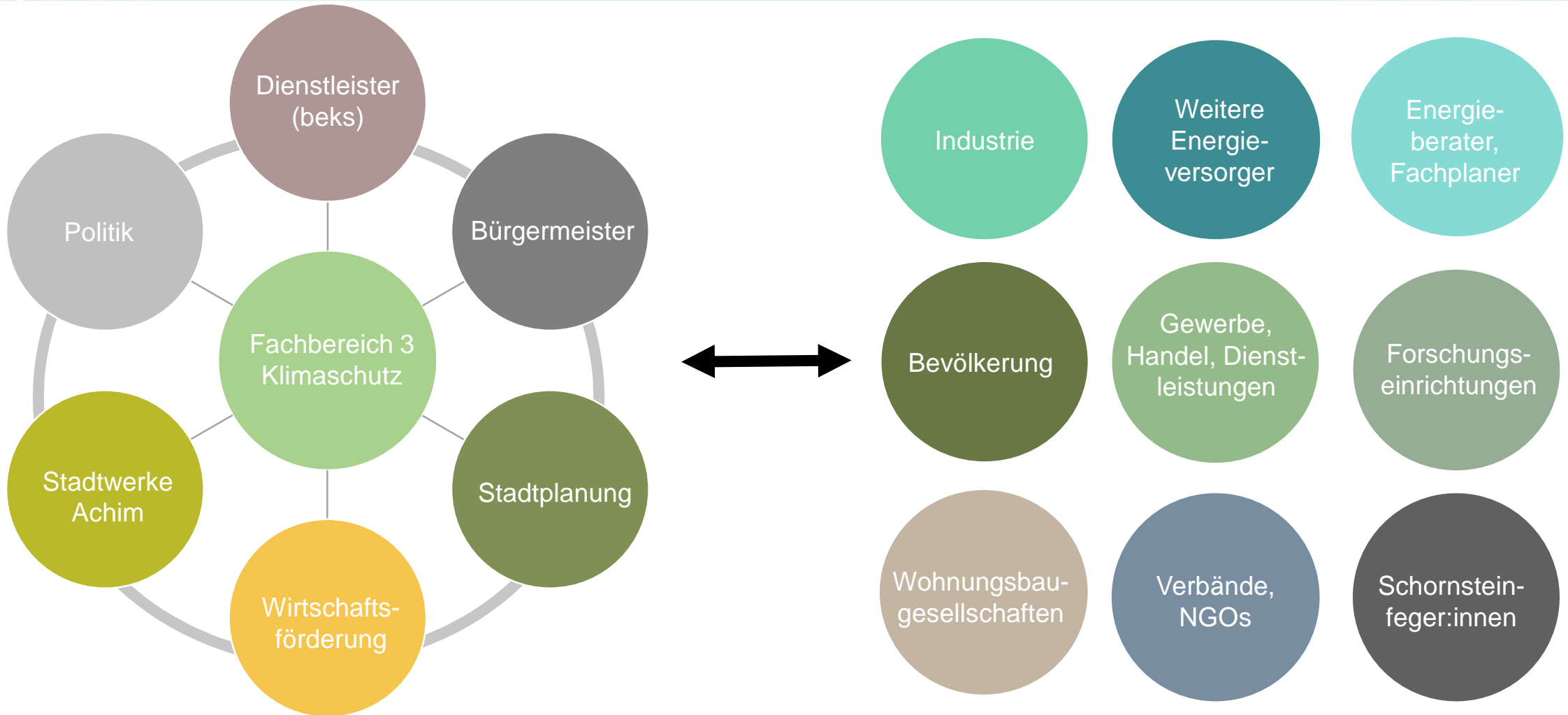
Folge wäre u.a.:

- Vorzeitige Aktivierung GEG in diesen Gebieten einen Monat nach Bekanntgabe (§71 und §71k GEG)

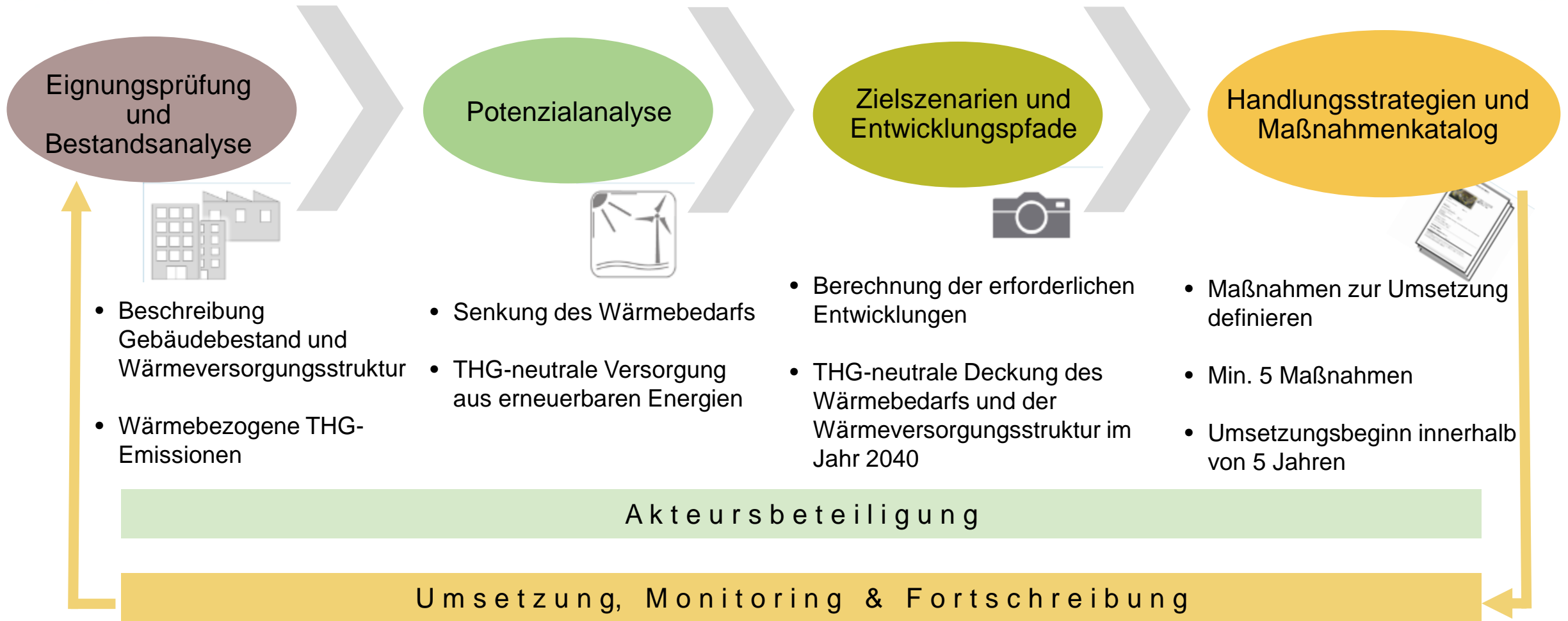
Die ersten Schritte zur kommunalen Wärmeplanung



Multi-Akteursaufgabe der Wärmeplanung



Übersicht der Arbeitsphasen



**Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit.**

Dr. Mechthild Doll
Oberstraße 38
28832 Achim
Tel.: 04202 9529-246
E-mail: m.doll@stadt.achim.de

